

<b>zuständig:</b> Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Liegenschaften		
<b>Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023</b>		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
13.11.2023	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Haushalt 2023 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 16.03.2023 verabschiedet. Er war im Verwaltungshaushalt mit 184.488.650 € und im Vermögenshaushalt mit 28.675.420 € in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Regierung von Oberfranken genehmigte mit Schreiben vom 25.04.2023 die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Kredite im kameralen Kernhaushalt von 6.218.190 € sowie Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Kernhaushalt im Umfang von 49.763.060 €. Die Satzung wurde daraufhin ausgefertigt und in der Frankenpost amtlich bekanntgemacht. Sie trat damit am 01.01.2023 in Kraft.

Nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Nach der Kommentierung zu Art. 68 GO ist bei einem Haushaltsvolumen von ca. 213,2 Mio. € (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammengerechnet) dann ein erheblicher Umfang bei den Ausgabensteigerungen erreicht, wenn 1 % der Gesamtausgaben überschritten werden. Dies wären ca. 2,1 Mio. €. Zusätzlich bedarf es einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 3 GO, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen von nicht unerheblichem Umfang geleistet werden sollen. Darüber hinaus ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2023 dient wie im Jahr 2022 der Finanzierung von außerplanmäßigen Ausgaben bzw. neuen Investitionen. Im Bereich der Gewerbesteuer ist zu erwarten, dass statt der veranschlagten 28,0 Mio. € Mehreinnahmen von 3,1 Mio. € möglich sind. Da auch Mehreinnahmen bei den Guthabenzinsen erzielt werden können, ist es möglich, einzelne Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt sowie Mehrausgaben bei Investitionen im Vermögenshaushalt zu finanzieren, ohne die Kreditaufnahme zu erhöhen. Dazu gehören Ausgaben für den Beginn der Sanierung des alten Bauamtes in der Goethestraße. Zudem kann wegen der erhöhten Zuführung aus dem Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt die Mindestzuführung erreicht und um 535.550 € übertroffen werden.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vor.

Der Gesamthaushalt 2023 ist nunmehr mit 218.316.820 € in Einnahmen und Ausgaben formell ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt weist nunmehr ein Volumen von 188.191.400 € aus. Es ist auch eine Erhöhung der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt von 3.182.670 € auf 4.632.670 € möglich. Die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt von unverändert 4.097.120 € wird nunmehr um 535.550 € übertroffen.

Der Vermögenshaushalt weist jetzt ein Volumen von 30.125.420 € auf. Eine Erhöhung der Kreditaufnahme wird im Jahr 2023 nicht erforderlich.

Die einzelnen Veränderungen der Ansätze können dem beiliegenden Nachtragshaushaltsplan entnommen werden.

Im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen werden keine Veränderungen vorgenommen.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Hof wird gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan 2023 nicht verändert. Daher erfolgt auch keine Veränderung des beschlossenen Finanzplanes.

In den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe werden keine Änderungen vorgenommen.

Zudem wird der Stellenplan 2023 für das Haushaltsjahr 2023 neu festgesetzt.

#### Beschlussvorschlag:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.11.2023 wurde das Beratungsergebnis vom 06.11.2023 dem Stadtrat *einstimmig/mehrheitlich* zur Beschlussfassung empfohlen. Als Ergebnis der Vorberatungen wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen wird nach den Entwürfen der Stadtkämmerei beschlossen.
2. Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hof folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

### **§ 1**

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher €	auf nunmehr € Verändert
a) im Verwaltungshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	3.702.750		184.488.650	188.191.400
die Ausgaben	3.702.750		184.488.650	188.191.400
b) im Vermögenshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	1.450.700		28.675.420	30.125.420
die Ausgaben	1.450.700		28.675.420	30.125.420

(2) Der Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.

(3) Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.

(4) Der Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.

### **§ 2**

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof in Höhe von 6.218.190 € wird nicht geändert.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofes in Höhe von 2.607.820 € wird nicht geändert.

(3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz mit 0 € wird nicht geändert.

(4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Krematoriums mit 0 € wird nicht geändert.

### **§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof mit 49.763.060 € wird nicht geändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Bauhofes mit 1.245.000 € wird nicht geändert.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

#### **§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Hof in Höhe von 20.000.000 € wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben unverändert nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Der Stellenplan wird laut Anlage neu festgesetzt.

#### **§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Zur Vorberatung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.11.2023

III. Zur Beschlussfassung in die Stadtratssitzung am 13.11.2023

Hof, 26. Oktober 2023  
Unternehmensbereich 3

Fischer  
Stadtkämmerer

HHR-Stellenplan Stadt Hof 2023  
Nachtrag2023\_Ergänzung\_06\_11\_23  
Nachtrag2023\_Ergänzung\_07\_11\_23